

Arbeitsgemeinschaft Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Beigeordneter
Hans-Gerd von Lennep

Bundesverfassungsgericht Urteil vom 20.12.2007

„Eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die Befugnis darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsame mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird und ob zu diesem Zweck gemeinsame Institutionen gegründet werden“

§ 2 Gemeindeordnung:

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 GKG:

Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen

Staatsverträge
zwischen

NRW – Rheinland-Pfalz

NRW – Niedersachsen

NRW – Hessen

NRW-NS-Bund-NL

Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen
Schienenpersonennahverkehrs 1995

Gesetz zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit
vom 03.02.2004

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
– GO-Reformgesetz vom 09.10.2007

§ 3 Abs. 5 Gemeindeordnung:

„Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.“

Voraussetzungen für die Bestimmung zur Mittleren bzw. Großen kreisangehörigen Stadt:

- Antrag an das Innenministerium
- Erreichen der maßgeblichen Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen
- Prüfung des Innenministeriums
- Ergänzung der Rechtsverordnung zur Bestimmung Mittlerer und Großer kreisangehöriger Städte
- Inkrafttreten: Ein Kalenderjahr nach Verkündung

§ 4 Abs. 8 Gemeindeordnung:

„Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Abs. 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass einer der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt.
- b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Abs. 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.“

Additiver Schwellenwert

- Zusammenschluss mehrerer Gemeinden
Ziel: Überschreiten der Schwellenwerte 20.000 oder 50.000 Einwohner
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23 ff. GKG
- Eine der Gemeinden übernimmt oder führt eine oder mehrere Aufgaben für sich und die anderen durch
- Aufgabenträger wird **insoweit** sonderaufsichtlich Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt

Notwendiger Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- Benennung der Beteiligten
- Benennung der übertragenden Aufgabe (n)
- Delegierende bzw. mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Regelung über die Kündigung, wenn Vereinbarung unbefristet oder für länger als 20 Jahre abgeschlossen wird

„Soll“-Bestimmung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- Entschädigung für beauftragte Verwaltung ist festzulegen
- Zunächst Prognose
- Endgültige Bestimmung der Entschädigung mit Erstellung der Jahresrechnung

„Kann“-Bestimmungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- In das Ermessen der Vertragsschließenden ist die Einführung von Mitwirkungsrechten gestellt.

Verfahren

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Unterrichtung des Kreises (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GKG)

Benehmensherstellung mit dem Kreis (§ 4 Abs. 8 Satz 5 GO)

Schriftlicher Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
(§ 24 GKG)

Prüfung der formalen und materiellen Rechtmäßigkeit

Genehmigung der Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung, soweit Kreis
bzw. kreisfreie Stadt eingebunden
ansonsten Landrat

§ 3 Abs. 6 Gemeindeordnung:

„Abs. 5 gilt nur, soweit

- Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder
- der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder
- durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“

Finanzielle Folgen

§ 56 Kreisordnung (KrO):

Differenzierte Kreisumlage nur bei Jugendhilfe und Einrichtungen des Kreises

Nicht: Bei bloßer Aufgabenverlagerung